



Bundespolizeipräsidium, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam



POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL +49 331 9799

FAX +49 30 20456

BEARBEITET VON

E-MAIL bpolp@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

ORT, DATUM Potsdam, 11. Juni 2024

GZ P-100011_P-Ref_71_00003#0145#0005

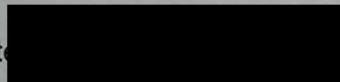
BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

HIER Vortrag der Bundespolizei bei der Europäischen Polizeitrainer-Konferenz im Mai 2024

BEZUG Ihr Antrag vom 10. Mai 2024

ANLAGE -

Sehr geehrte



auf Ihre Anfrage vom 10. Mai 2024 ergeht nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage folgender Bescheid:

1. Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem IFG wird abgelehnt.
2. Diese Auskunft ergeht kostenfrei.

I. Sachverhalt

Mit Antrag vom 10. Mai baten Sie um Zusendung von Folgendem:

„Vom 06.05. bis 07.05.24 fand die "Europäische Polizeitrainer-Konferenz" in Leipzig statt. Dort wurde unter anderem folgender Vortrag gehalten:

06.05.24 Der tödliche Schusswaffengebrauch in extremen Lagen

- Rechtliche und ethische Aspekte 1
- Risikoverteilung zwischen PVB und Täter
- Finaler Rettungsschuss oder tödlich wirkender Schuss
- BVerfG- und BGH-Rechtsprechung
- Wächterproblematik bei Geisellagen
- Verteidigung bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Helgo Martens, Bundespolizeiinspektion Kriminalitätsbekämpfung Hamburg

Mein Anliegen: Bitte stellen Sie die dort präsentierten Dokumente bzw. das Redemanuskript zur Verfügung."

II. Begründung

Die Anwendbarkeit des § 1 Abs. 1 Satz IFG setzt voraus, dass das Auskunftsbegehren im Zusammenhang mit der materiellen Verwaltungstätigkeit einer Behörde steht (vgl. BVerwGE 152, 241). Dies ist bereits nicht der Fall, da es sich bei der von Ihnen erwähnten "Europäischen Polizeitrainer Konferenz" um eine Veranstaltung des privatrechtlich organisierten Vereins "Polizeitrainer in Deutschland e.V." handelte, die parallel zur Fachmesse "GPEC" in Leipzig durchgeführt wurde.

Die gegenüber dem Vortragenden, Herrn Martens, persönlich ausgesprochene Einladung für einen Fachvortrag, basierte auf seiner wissenschaftlichen Tätigkeit als Fachautor und Referent zu Themen der polizeilichen Zwangsanwendung. Die ihm entstandenen Kosten wurden dementsprechend durch den Einlader getragen. Daher besteht - ungeachtet der beamtenrechtlich zulässigen Angabe seines statusrechtlichen Amtes und seiner Dienststelle - kein unmittelbarer Bezug zu seinen Aufgaben als Leiter der Bundespolizeiinspektion Kriminalitätsbekämpfung Hamburg.

Darüber hinaus wird ein hypothetisch unterstellter Auskunftsanspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG jedenfalls nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgeschlossen, da der beantragten Auskunftserteilung der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

Demnach unterliegen bereits Dokumente und Vorträge, die im Rahmen der behördlichen Forschung und Lehre entwickelt und erstellt werden, nicht dem Schutzbereich der durch das IFG geregelten Informationsfreiheit.

Derartige Werke sind vielmehr über die Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG geschützt. Die Entscheidung über deren Weitergabe obliegt daher dem betroffenen Wissenschaftler. Die aus dem wissenschaftlichen Selbstbestimmungsrecht folgende Dispositionsbefugnis wird im Übrigen auch durch eine dem Auskunftsantrag vorgelagerte Veröffentlichung nicht tangiert. (Vgl. VG Braunschweig, Urteil v. 26.06.2013, Az.: 5 A 33/11).

Mithin ist Ihr Auskunftsanspruch abzulehnen.

III. Kostenentscheidung

Diese Auskunft ergeht kostenfrei.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Bundespolizeipräsidium, Heinrich-Mann-Allee 103 in 14473 Potsdam, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

